

B. Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke

1. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Mai:
 - a) Die eingeplante Leistung (stück- und wertmäßig) des Planes 12 (Arbeitsplan Generalüberholung) des Betriebsplanes, und zwar Traktoren, LKW, PKW, Motorräder, Anhängergeräte und Motore in Höhe von 45%, Dampfpflüge, Lokomobilen, Dreschmaschinen und Strohpressen in Höhe von 60% der Gesamtleistung.
Außerdem als zusätzliche Bedingungen:
 - b) Die Einhaltung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
 - c) Die Bedingung, daß am Ende dieses Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.
2. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. August:
 - a) Die eingeplante Leistung (stück- und wertmäßig) des Planes 12, und zwar Traktoren, LKW, PKW, Motorräder, Anhängergeräte und Motore in Höhe von 66%, Dampfpflüge, Lokomobilen, Dreschmaschinen, Strohpressen und Binder in Höhe von 90% der Gesamtleistung.
 - b) Die Einhaltung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
 - c) Die Bedingung, daß am Ende des Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.
3. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:
 - a) Die Gesamtleistung des Planes 12 (Arbeitsplan für Generalüberholungen) stück- und wertmäßig.
Außerdem als zusätzliche Bedingungen:
 - b) Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 52 des Betriebsplanes.
 - c) Die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen gemäß Plan 22 des Betriebsplanes.

- d) Die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das geplante Ergebnis.
- e) Die Einhaltung des Richtsatzplanes.
- f) Die Erfüllung oder Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).

C. Vereinigung volkseigener Maschinenausleihstationen(VVMAS)

Die Bewertungsgrundlagen für die WMAS sind die gleichen wie bei den Maschinenausleihstationen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

(1) Von den WMAS und den MAS-Betriebsstätten sind Grundsätze und Systeme aufzustellen, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung.

(2) Der zur Verfügung stehende Betrag ist nicht auf der Basis der einzelnen Abteilungen zu ermitteln, sondern für die WMAS oder den ganzen Betrieb, und von dessen Leitung auf die jeweiligen Abteilungen entsprechend ihrem Anteil an der erreichten Planerfüllung und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten zu berücksichtigen.

(3) Von den WMAS und den Betrieben können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Abteilungen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung, bei den Vereinigungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung V, bei den Betrieben der jeweilig zuständigen WMAS.

Zu § 11 der Verordnung

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Ministerium für Arbeit

I. V. Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämiertabelle
für die Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen und Spezialwerkstätten
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	26,7%	6,7%	13,3%	5,3%	5,3%
2	20,0%	5,3%	10,7%	4,7%	4,7%
3	16,7%	4,7%	6,7%	4,0%	4,0%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne in den Bewertungszeiträumen zu zahlen ist.